

736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 1. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund bekennt sich zum schrittweisen Abbau von bestehenden gesellschaftlichen, familiären und wirtschaftlichen Benachteiligungen von Frauen.

§ 2. (1) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jedes zweite Kalenderjahr, jeweils spätestens bis zum 30. Juni, über die im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen zum Abbau der im § 1 bezeichneten Benachteiligungen zu berichten.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Schaffung von Einrichtungen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre familiären Verpflichtungen mit ihrer Berufstätigkeit zu vereinbaren;
2. sozialpolitische Maßnahmen, die Benachteiligungen von Frauen im Hinblick auf den

Umstand, daß sie Mütter sind oder sein können, abbauen;

3. aktive Frauenförderungsmaßnahmen in allen gesellschaftlichen Bereichen (insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wissenschaft, Kunst und Kunstförderung sowie im öffentlichen Dienst);
4. allgemeine Maßnahmen zur Existenzsicherung, vor allem für die Fälle des Alters, der Invalidität und der Arbeitslosigkeit;
5. Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben.

§ 3. Durch den Bericht gemäß § 2 soll der Nationalrat in die Lage versetzt werden, den jeweiligen Stand der Verwirklichung des Abbaues der im § 1 bezeichneten Benachteiligungen festzustellen.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf ist im Zusammenhang mit dem gleichzeitig aktuellen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten zu sehen. Mit diesem Verfassungsgesetz werden die unterschiedlichen Altersgrenzen, wie sie heute in den Sozialversicherungsgesetzen bei männlichen und weiblichen Versicherten bestehen, bis zum Jahre 2018 für zulässig erklärt, in der Folge sollen diese Altersgrenzen in Halbjahresschritten zusammengeführt und vereinheitlicht werden.

Diese verfassungsgesetzlich festzuschreibende Vorgangsweise soll dem politischen Willen der Regierungsparteien zufolge von einem schrittweisen Abbau von gesellschaftlichen, familiären und wirtschaftlichen Benachteiligungen von Frauen begleitet werden; zur Kontrolle der Verwirklichung dieser Zielsetzung soll die Bundesregierung dem Nationalrat jedes zweite Jahr über die im Berichtszeitraum von ihr gesetzten Maßnahmen berichten.

Diese Vorgaben werden im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur eine Berichtspflicht der Bundesregierung vorsieht, regelt er eine kompetenzneutrale Materie, für die die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG jedenfalls gegeben ist.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält das Bekenntnis des Bundes zur Herstellung einer tatsächlichen Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung werden die Berichtspflicht der Bundesregierung normiert und die Maßnahmen demonstrativ umschrieben, die für den Abbau der Benachteiligung in Betracht kommen:

1. Familiäre Verpflichtungen von Männern und Frauen müssen mit Berufstätigkeit vereinbar sein. Dazu gehört etwa der Ausbau von ganztätig geführten, bedarfsgerechten Kinderbetreuungseinrichtungen, die flächendeckende Versorgung mit ganztätig geführten Schulformen, Einrichtungen und Dienste zur Unterstützung bei der Pflege alter oder kranker Menschen zur Tages- und Nachtzeit, Schaffung familiengerechter Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisationen, die es den Eltern von Kleinkindern ermöglichen, Familienpflichten und Arbeitspflichten besser in Übereinstimmung zu bringen.

2. Sozialpolitische Maßnahmen (insbesondere in den Bereichen Sozialversicherung, Arbeits- und Sozialrecht) müssen ausgebaut werden.

Berufstätigen Frauen dürfen aus der Tatsache ihres Geschlechtes keine arbeits- und sozialrechtlichen Nachteile erwachsen. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zugunsten geringfügiger Beschäftigter, ungelernter Arbeitnehmerinnen und pflegender Personen erforderlich.

3. In allen gesellschaftlichen Bereichen sind aktive Frauenförderungsmaßnahmen zu setzen. Dies bedeutet eine Umsetzung der UN-Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau zB in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wissenschaft, Kunst/Kunsthilfe und eine Weiterentwicklung von Frauenförderungsprogrammen im öffentlichen Dienst. Insbesondere sollten geschlechtsspezifische Notwendigkeiten und Bedürfnisse bei Beratung, Förderung und Vermittlung von Arbeitnehmerinnen berücksichtigt werden.

Dazu gehört die angemessene Vertretung von Frauen beim wissenschaftlichen Nachwuchs und in universitären Kollegialorganen und die Förderung der koedukativen Werkserziehung.

4. Allgemeine Maßnahmen zur Existenzsicherung. Diese sind vor allem im Alter, bei Invalidität und bei Arbeitslosigkeit auszubauen.

5. Weiterentwicklung der Maßnahmen zur faktischen Durchsetzung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben.

Zur Steigerung der Effizienz der Gleichbehandlungsgesetzgebung ist eine den Erfahrungen Rech-

736 der Beilagen

3

nung tragende Weiterentwicklung auch unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung notwendig.

Im § 3 des Entwurfes wird das Ziel des Berichtes der Bundesregierung an den Nationalrat festgelegt. Der Bericht soll die Voraussetzung dafür sein, daß

der Nationalrat nach Behandlung des Berichtes im Ausschuß den Fortschritt des Abbaues der Ungleichbehandlung evaluieren kann.

Was schließlich die Vollziehung des Gesetzes anlangt, so soll diese gemäß § 4 des Entwurfes der Bundesregierung obliegen.